

**516. Gewässer (Bezeichnung).** Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern:

Mit Schreiben Nr. V. 19/7/5. H. vom 10. Februar 1936 teilten Sie den Regierungen der Kantone mit, daß der Touring-Club der Schweiz beabsichtige, an den Brücken die Namen der überquerten Flüsse anzubringen, entweder durch Aufstellung einer Tafel oder durch Bemalung des Brückengeländers, letzteres aber nur in Ausnahmefällen. Tafel oder Bemalung mit Angabe des Flußnamens und der Initialen des T.C.S. auf dem unteren, sowie mit einem blauen Wellenband auf dem oberen Teile sollen ein ungefähr 60 cm breites und 30 cm hohes Rechteck von hellgrauer Grundfarbe mit schmalen blauem Rand bilden. Sie empfehlen den Regierungen der Kantone, dem Touring-Club der Schweiz die Aufstellung der Tafeln oder die Bemalung der Brückengeländer zu gestatten.

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß wir grundsätzlich mit einer Benennung der Flüsse einverstanden sind. Wir halten mit Ihnen dafür, daß die Kenntnisgabe der Namen der Flüsse vom ortsfremden Automobilisten ohne Zweifel begrüßt würde. Es erscheint uns jedoch fraglich, ob der Vorschlag des Touring-Club der Schweiz dem zu erreichenden Zweck voll und ganz gerecht werden könnte. Abgesehen davon, daß auch in der Schweiz verschiedene, wenn auch kleinere Flüsse gleichlautende Namen tragen, weshalb möglicherweise bei ausschließlicher Angabe des Flußnamens keine einwandfreie Orientierung gewährleistet würde, wird durch die Benennung des Flusses allein die Stelle der Flußüberquerung nicht bezeichnet, was aber dem ortsfremden Automobilisten ohne Zweifel sehr zu statten käme. Die Ortsbezeichnungstafel dürfte diese Lücke kaum ausfüllen, da ihr der Automobilist wohl sehr oft nur dann Beachtung schenken dürfte, wenn er Kenntnis von der bevorstehenden Flußüberquerung hätte, abgesehen davon, daß im Kanton Zürich das Signal Nr. 23 nur an Hauptstraßen mit Vortrittsrecht aufgestellt wurde. Es dürfte sich aus diesen Gründen rechtfertigen, die Frage zu prüfen, ob nicht mit der Angabe des Flußnamens die Bezeichnung der Örtlichkeit verbunden werden sollte, zum Beispiel in folgender Weise: „Thur-Brücke Andelfingen“, „Rhein-Brücke Eglisau“, „Rhein-Brücke Flaach/Rüdlingen“, „Rhein-Brücke Feuerthalen/Schaffhausen“, „Limmat-Brücke Engstringen/Schlieren“, „Töb-Brücke Winterthur“, „Glatt-Brücke Hochfelden“ etc. Wir würden es begrüßen, wenn Sie in Würdigung unserer Überlegungen diese Frage vor der definitiven Flußbezeichnungstafel in Erwägung ziehen und uns das Resultat Ihrer Prüfung mitteilen wollten.

An unsere Zustimmung zur Benennung der Flüsse im Sinne des Vorschlages des Touring-Club der Schweiz oder in ähnlicher Weise müssen wir den Vorbehalt knüpfen, daß die Signalisierung in der ganzen Schweiz nach einheitlichen Grundsätzen erfolge. Ferner müssen wir es ablehnen, die Aufstellung der Tafeln etc. durch den Touring-Club der Schweiz vornehmen zu lassen. Wie die Straßensignalisation, so ist auch dies nach unserem Dafürhalten Sache des Kantons. Wir können auf die Offerte des Touring-Club der Schweiz auch deshalb nicht eintreten, weil wir im Kanton Zürich der Konsequenzen wegen grundsätzlich nicht zulassen, daß auf öffentlichen Zwecken dienenden Signalen Reklamen, Bekanntmachungen oder auch nur die Initialen privater Organisationen und Vereine angebracht werden.

Wir bitten Sie, den Touring-Club der Schweiz über unsere Stellungnahme in Kenntnis setzen zu wollen.

II. Mitteilung an den Touring-Club der Schweiz, in Genf, sowie an die Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten.